

100.2022.159U  
STE/IMA/SPR

## Verwaltungsgericht des Kantons Bern Verwaltungsrechtliche Abteilung

**Urteil vom 22. Mai 2023**

Verwaltungsrichterin Arn De Rosa, Abteilungspräsidentin  
Verwaltungsrichterin Steinmann  
Gerichtsschreiberin Imfeld

**A.** \_\_\_\_\_  
vertreten durch Rechtsanwalt ...  
Beschwerdeführerin

gegen

**Einwohnergemeinde Burgdorf**  
Baudirektion, Lyssachstrasse 92, Postfach, 3401 Burgdorf  
Beschwerdegegnerin

und

**Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern**  
Rechtsamt, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

betreffend generelle Baubewilligung; Neubau eines Nutzviehstalls und  
eines Heulagers (Entscheid der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons  
Bern vom 3. Mai 2022; BVD 110/2021/207)



## **Prozessgeschichte:**

### **A.**

A.\_\_\_\_\_ führt in den Gemeinden Oberburg und Burgdorf einen Landwirtschaftsbetrieb. Der überbaute Teil ihrer Parzelle Oberburg Gbbl. Nr. 1\_\_\_\_\_ befindet sich im Perimeter der Überbauungsordnung (ÜO) «Schönebühl» der Einwohnergemeinde (EG) Oberburg, der unbebaute Teil liegt in der Landwirtschaftszone. Am 21. September 2020 reichte A.\_\_\_\_\_ bei der EG Burgdorf ein generelles Baugesuch ein für den Neubau eines Nutztviehstalls und eines Einstellraums für landwirtschaftliche Fahrzeuge auf der an das Grundstück in Oberburg angrenzenden, ebenfalls in ihrem Eigentum stehenden Parzelle Burgdorf Gbbl. Nr. 2\_\_\_\_\_. Das Grundstück liegt in der Landwirtschaftszone und in einem kommunalen Landschaftsbildgebiet. Nach einer ersten materiellen Prüfung des Baugesuchs durch die EG Burgdorf, die sich insbesondere auf den negativen Fachbericht des kommunalen Fachausschusses Bau- und Aussenraumgestaltung (FBA) stützte, reichte A.\_\_\_\_\_ am 29. März 2021 eine Projektänderung und nach deren Prüfung durch die Gemeinde, inkl. erneuter Beurteilung durch den FBA, am 3. August 2021 eine zweite Projektänderung ein. Am 26. Oktober 2021 verweigerte die EG Burgdorf die nachgesuchte Bewilligung (Bauabschlag).

### **B.**

Hiergegen reichte A.\_\_\_\_\_ am 24. November 2021 eine Beschwerde bei der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) ein. Mit Entscheid vom 3. Mai 2022 wies die BVD die Beschwerde ab.

### **C.**

Gegen den Entscheid der BVD hat A.\_\_\_\_\_ am 2. Juni 2022 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Sie beantragt, der Entscheid der BVD und die Verfügung der EG Burgdorf seien aufzuheben. Das Baugesuch

sei zur Beurteilung an das Regierungsstatthalteramt Emmental zurückzuweisen mit der Weisung, das Bauprojekt der kantonalen Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK), eventuell dem FBA, vorzulegen und nach Vorlage des Fachberichts erneut über das generelle Baugesuch zu entscheiden.

Die EG Burgdorf verzichtet mit Eingabe vom 17. Juni 2022 auf eine Stellungnahme und verweist auf die Vorakten. Die BVD schliesst mit Vernehmlassung vom 16. Juni 2022 auf Abweisung der Beschwerde.

## **Erwägungen:**

### **1.**

**1.1** Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat als Baugesuchstellerin ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 40 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 [BauG; BSG 721.0]). Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG). Auf die Beschwerde ist unter Vorbehalt von E. 1.2 hiernach einzutreten.

**1.2** Anfechtungsobjekt im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht bildet der Entscheid der BVD vom 3. Mai 2022; dieser ist an die Stelle der Verfügung der EG Burgdorf vom 26. Oktober 2021 getreten (sog. Devolutiveffekt der Beschwerde; vgl. statt vieler BVR 2022 S. 515 E. 1.7). Soweit die Beschwerdeführerin auch die Aufhebung der erstinstanzlichen Verfügung beantragt, ist daher auf die Beschwerde nicht einzutreten (vgl. zum Ganzen Ruth Herzog, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 74 N. 26 i.V.m. Art. 72 N. 18, Art. 84 N. 19).

**1.3** Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

## **2.**

Die Beschwerdeführerin hält namentlich Ziegen und Kühe, deren Milch sie auf dem Hof verarbeitet und direkt vermarktet. Ihr Betrieb befindet sich an der ab ...strasse senkrecht zum Hang verlaufenden Grenze zwischen den Gemeinden Burgdorf und Oberburg. Nördlich der Grenze – auf Gebiet der EG Burgdorf – liegen offene, landwirtschaftlich genutzte Flächen, darunter die Parzelle Nr. 2\_\_\_\_\_ der Beschwerdeführerin. Sie befinden sich gemäss Zonenplan 1 der EG Burgdorf vom 31. Oktober 2005 (einsehbar unter: <[www.burgdorf.ch](http://www.burgdorf.ch)>, Rubriken «Verwaltung und Politik/Gesetze und Reglemente») in der Landwirtschaftszone und in einem kommunalen Landschaftsbildgebiet. Südlich der Grenze beginnt das Siedlungsgebiet der EG Oberburg. Der in der ÜO «Schönebühl» liegende Teil der Parzelle Nr. 1\_\_\_\_\_ der Beschwerdeführerin mit dem ehemaligen Bauernhaus, einem Stall und einem Schopf markiert gleichzeitig die Siedlungsgrenze gegen Westen; der östlich oberhalb liegende Grundstücksteil befindet sich in der Landwirtschaftszone (vgl. Zonenplan der EG Oberburg vom 8.1.2014, einsehbar unter: <[www.oberburg.ch](http://www.oberburg.ch)>, Rubriken «Politik & Verwaltung/Dienstleistungen»). Während ursprünglich ein grosses Stallgebäude mit Heu- und Einstellraum geplant war, beantragt die Beschwerdeführerin nun nach der zweiten Projektänderung eine generelle Baubewilligung für drei kleinere Gebäude auf der Parzelle Burgdorf Gbbl. Nr. 2\_\_\_\_\_, die sie als Ziegenstall, Kuhstall und Heulager nutzen will (Pläne zum generellen Baugesuch vom 21.9.2020 und zur Projektänderung vom 3.8.2021, Akten Gemeinde 3B1 und 3B3).

## **3.**

Umstritten ist, ob das Bauvorhaben mit den kommunalen Vorschriften über die Landschaftsbildgebiete vereinbar ist.

**3.1** Das Bauvorhaben befindet sich in einem Landschaftsbildgebiet der EG Burgdorf. Dabei handelt es sich um ein kommunales Schutzgebiet, das die Grundnutzungsordnung – hier die Landwirtschaftszone – überlagert. Gemäss Art. 86 Abs. 1 und 2 BauG sind die Gemeinden verpflichtet, ästhetisch, historisch, kulturell oder ökologisch wertvolle Landschaften und Landschaftsteile Schutzgebieten zuzuweisen und die dem Schutzzweck dienenden Bau- und Nutzungsbeschränkungen festzulegen (Beat Stalder, Raumplanungsrecht, in Müller/Feller [Hrsg.], Bernisches Verwaltungsrecht, 3. Aufl. 2021, S. 405 ff., 434 f. N. 63 f.; Zaugg/Ludwig, Kommentar zum bernischen BauG, Band II, 4. Aufl. 2017, Art. 86 N. 2 f.). In Schutzgebieten sind nur Bauvorhaben gestattet, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen und den von der Gemeinde erlassenen Schutzvorschriften entsprechen oder standortgebunden sind (Art. 86 Abs. 3 BauG).

**3.2** Art. 63 des Baureglements der EG Burgdorf vom 31. Oktober 2005 (BR; einsehbar unter: <[www.burgdorf.ch](http://www.burgdorf.ch)>, Rubriken «Verwaltung und Politik/Gesetze und Reglemente») regelt unter dem Titel «Landschaftsbildgebiete» Folgendes:

- <sup>1</sup> Die Landschaftsbildgebiete sollen wegen ihrer besonderen Eigenart und Schönheit, ihrer exponierten Lage oder ihrem hohen Erholungswert erhalten und nicht oder nicht weiter überbaut werden.
- <sup>2</sup> Zugelassen ist nur die landwirtschaftliche Nutzung. Neubauten sind nur zugelassen, wenn sie für den landwirtschaftlichen Betrieb notwendig sind, im Bereich der Hauptbetriebsgebäude liegen und sowohl Standort als auch Gestaltung dem Schutzzweck entsprechen. Nutzungen, welche das Landschaftsbild beeinträchtigen, sind ausgeschlossen.
- <sup>3</sup> Die Elemente der überlieferten Kulturlandschaft wie Feldgehölze, markante Einzelbäume und Baumgruppen sowie die kulturlandschaftsprägenden Bauten mit ihren dazugehörigen Aussenraumelementen sind zu erhalten. Der Gemeinderat führt eine Liste dieser Elemente der Kulturlandschaft.

Der Kommentarspalte zu Art. 63 Abs. 1 BR ist zu entnehmen, dass die offenen, landwirtschaftlich genutzten Gebiete am Stadtrand einen markanten Kontrast zum überbauten Stadtgebiet bilden, für das Ortsbild von spezieller Bedeutung und als Naherholungsgebiete sehr wertvoll sind.

**3.3** Bei der Auslegung von kommunalem Recht ist zu beachten, dass die Gemeinden im Bereich ihrer Bau- und Zonenordnung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und der übergeordneten Planung autonom sind (vgl.

Art. 109 der Verfassung des Kantons Bern [KV; BSG 101.1] und Art. 65 Abs. 1 BauG). Diese Autonomie beschränkt sich nicht auf den Bereich der Rechtsetzung; insbesondere wo eine Gemeinde zum Erlass von Rechtsnormen berechtigt ist, kommt ihr grundsätzlich auch bei deren Anwendung ein gewisser Beurteilungsspielraum zu. Es ist deshalb vorab Sache der Gemeinde zu bestimmen, wie sie eine eigene Vorschrift verstanden haben will. Wird die Anwendung einer von ihr erlassenen Bestimmung Gegenstand eines Beschwerdeverfahrens, haben die Rechtsmittelinstanzen zu prüfen, ob die von der Gemeinde geltend gemachte Auslegung rechtlich haltbar ist. Sie auferlegen sich mit andern Worten eine gewisse Zurückhaltung gegenüber der Auffassung der Gemeinde, indem sie sich der Prüfung enthalten, ob eine andere Bedeutung der umstrittenen Bestimmung ebenfalls möglich und rechtlich vertretbar wäre (statt vieler BVR 2023 S. 25 E. 5.5).

**3.4** Die Vorinstanz hat erwogen, Art. 63 Abs. 1 BR sehe ein grundsätzliches Bauverbot in den Landschaftsbildgebieten vor. Dieses werde in Abs. 2 relativiert. Danach setzten Neubauten unter anderem einen bereits bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb voraus, der auf einen Neubau angewiesen sei. Wo sich der bestehende Landwirtschaftsbetrieb befinden müsse, sei in der Bestimmung nicht ausdrücklich geregelt. Die EG Burgdorf habe Art. 63 BR so ausgelegt, dass der Betrieb inmitten der meist weiten Landschaft stehen müsse. Betriebe im Siedlungsgebiet dürften demnach nicht in das Landschaftsbildgebiet erweitert werden. Liege ein bestehender landwirtschaftlicher Betrieb mitten in der Landschaft, sei diese bereits baulich vorbelastet. Gemäss der Auslegung von Art. 63 BR durch die Gemeinde könne eine solche Vorbelastung im Rahmen der betrieblichen Notwendigkeit auch im Landschaftsbildgebiet mit Neubauten weiterentwickelt werden. In diesem Fall werde ein Neubau als Ergänzung der bestehenden Belastung wahrgenommen. Bei einem bestehenden Landwirtschaftsbetrieb im Siedlungsgebiet bzw. in der Bauzone stelle ein Neubau im angrenzenden Landschaftsbildgebiet hingegen eine originäre Belastung dar. Bauvorhaben wie das vorliegende hätten zur Folge, dass die Bauzone erkennbar in das Landschaftsbildgebiet hinein erweitert werde. Für die Vorinstanz ist nachvollziehbar, dass Art. 63 BR dies nicht zulassen wolle, auch weil das Landschaftsbildgebiet unter anderem den Übergang zum überbauten Gebiet und damit den Siedlungsrand schützen wolle. Die Fachstelle der EG Burgdorf habe in ihren

Berichten auf die grosse Bedeutung des Ortsrands hingewiesen. Solle ein bestehender Landwirtschaftsbetrieb, dessen Hauptbetriebsgebäude im Siedlungsgebiet liege, in das angrenzende Landschaftsbildgebiet erweitert werden, widerspreche der Standort des Neubaus zwangsläufig dem Schutzzweck des Gebiets und sei daher unzulässig. Diese Auslegung von Art. 63 BR durch die Gemeinde sei mit dem Wortlaut und Zweck der Bestimmung vereinbar (angefochtener Entscheid E. 2d f.).

**3.5** Auszugehen ist vom Grundsatz in Art. 63 Abs. 1 BR, wonach Landschaftsbildgebiete nicht oder nicht weiter überbaut werden dürfen. Gemäss dem Wortlaut von Art. 63 Abs. 2 BR setzen von diesem Grundsatz abweichende Neubauten nicht nur voraus, dass sie für einen landwirtschaftlichen Betrieb notwendig sind und sich im Bereich der Hauptbetriebsgebäude befinden, sondern namentlich auch, dass ihr Standort dem Schutzzweck entspricht. In der Kommentarspalte wird ausdrücklich der markante Kontrast erwähnt, den die offenen, landwirtschaftlich genutzten Gebiete zum überbauten Stadtgebiet bilden. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf den kommunalen Beurteilungsspielraum (vgl. vorne E. 3.3) ist nicht zu beanstanden, dass die Gemeinde bzw. ihre Fachstelle dem Siedlungsrand und entsprechend dem Rand der Landschaftsbildgebiete grosse Bedeutung zumisst und Neubauten, die diese Abgrenzung verwischen, grundsätzlich als dem Schutzzweck der Landschaftsbildgebiete widersprechend erachtet. Der wichtige und gewollte deutliche Kontrast zwischen Schutz- und Siedlungsgebiet ginge verloren, wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb, der sich im Siedlungsgebiet befindet, durch einen Neubau in das Landschaftsbildgebiet erweitert werden könnte. Mit der Vorinstanz ist die Neubaute diesfalls als originäre Belastung der Landschaft zu werten, denn das Landschaftsbildgebiet ist nicht vorbelastet, wenn sich der bestehende Betrieb im angrenzenden Siedlungsgebiet befindet. Es ist rechtlich ohne weiteres haltbar, davon die Situation eines Landwirtschaftsbetriebs in der geschützten Landschaft zu unterscheiden, bei dem ein Neubau bloss eine Ergänzung der bestehenden Belastung des Landschaftsbildgebiets darstellt. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin geht dieses Verständnis der Norm nicht von der Prämisse aus, dass Landwirtschaftsbetriebe mitten in der Landschaft «landschaftsbildlich wertvoll» seien, während solche am Siedlungsrand dies nicht sein könnten (Beschwerde Art. 6 S. 9). Die Vorinstanz hat vielmehr zutref-

fend darauf hingewiesen, dass das Zulassen von Neubauten letztlich im Interesse des Landschaftsbildgebiets liegen könne, wenn ein bestehender Landwirtschaftsbetrieb im Schutzgebiet erhaltenswerte Elemente der überlieferten Kulturlandschaft im Sinn von Art. 63 Abs. 3 BR enthalte, während ein bestehender Betrieb in einer Bauzone von vornherein keine kulturlandschaftsprägenden Elemente enthalten könne. Entgegen der Beschwerdeführerin (Beschwerde Art. 6) lässt sich die von der Gemeinde vertretene Auslegung ihrer Norm nach dem Gesagten sachlich begründen, wonach zu unterscheiden ist, ob ein bestehender Betrieb über den Siedlungsrand hinaus oder innerhalb eines Landschaftsbildgebiets erweitert wird; die beiden Situationen sind nicht vergleichbar, weshalb eine unterschiedliche Handhabung zulässig ist und sich die Beschwerdeführerin nicht auf Gleichbehandlung berufen kann (vgl. zur Rechtsgleichheit etwa BGE 147 I 73 E. 6.1; BVR 2021 S. 159 E. 5.2). Nur im ersten Fall ist der für Art. 63 BR bedeutende Kontrast zwischen bebautem und unbebautem Gebiet betroffen. Die Auslegung erweist sich nach dem Gesagten auch nicht als unhaltbar und ist damit nicht willkürlich (vgl. zur Willkür in der Rechtsanwendung etwa BGE 144 I 170 E. 7.3). Der BVD ist somit beizupflichten, dass die Gemeinde ihre Vorschriften rechtlich haltbar auslegt, wenn sie es als mit dem Schutzzweck nicht vereinbar erachtet, Landwirtschaftsbetriebe im Siedlungsgebiet über den Ortsrand in das Landschaftsbildgebiet hinein zu erweitern.

**3.6** Der Landwirtschaftsbetrieb der Beschwerdeführerin liegt im Siedlungsgebiet der EG Oberburg und grenzt im Norden an offenes, landwirtschaftlich genutztes Land der EG Burgdorf, das sich in einem Landschaftsbildgebiet befindet. Die Ergänzung des bestehenden Betriebs mit drei kleineren Neubauten im angrenzenden Landschaftsbildgebiet würde den bedeutenden Siedlungsrand aufbrechen; der deutliche Kontrast zum offenen, landwirtschaftlichen Gebiet ginge verloren. Das Vorhaben widerspricht somit dem Schutzzweck des Landschaftsbildgebiets und ist nicht zulässig. Daran ändert nichts, dass das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) das Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone gemäss Art. 16a Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) als zonenkonform erachtet (vgl. Stellungnahme AGR vom 11.3.2020, Akten Gemeinde 3B pag. 72 f.). Die Schutzvorschriften im Sinn von Art. 86 Abs. 2 BauG können für Bauten und

Anlagen in der Landwirtschaftszone strenger sein als die Vorschriften des RPG (vgl. BGer 1C\_397/2015 vom 9.8.2016 E. 3.4, 1C\_80/2015 vom 22.12.2015 E. 2.4.3; Zaugg/Ludwig, a.a.O., Art. 86 N. 5). Die Anforderungen an Neubauten in Landschaftsbildgebieten gemäss Art. 63 BR müssen zusätzlich zur Zonenkonformität erfüllt sein.

**3.7** Die EG Burgdorf hat das Bauvorhaben wegen seines Standorts im Landschaftsbildgebiet nach dem Gesagten zu Recht grundsätzlich ausgeschlossen. Unter diesen Umständen musste sie auf die detaillierte Ausgestaltung des Bauvorhabens nicht weiter eingehen. Es kann nicht gesagt werden, dass die Gemeinde oder die Vorinstanz insofern auf das ihnen zustehende Ermessen verzichtet hätten (Beschwerde Art. 8). Ebenso wenig ist der EG Burgdorf vorzuwerfen, dass sie das Bauvorhaben nach der zweiten Projektänderung nicht erneut dem FBA zur Beurteilung vorgelegt hat. Der Fachausschuss hat in zwei Berichten festgehalten, dass das Gebäude grundsätzlich am falschen Ort sei und das Vorhaben nach der ersten Projektänderung den bedeutenden Ortsrand immer noch in einem nicht mit dem Landschaftsbild verträglichen Mass überschreite und mit dem Schutzzweck des Landschaftsbildgebiets nicht vereinbar sei. In beiden Berichten empfahl er der Beschwerdeführerin, das Projekt auf ihrer Parzelle in der EG Oberburg zu planen (vgl. Fachberichte vom 15.2. und 18.5.2021, Akten Gemeinde 3B pag. 190 f.). Auch wenn das nach dem zweiten Bericht erneut angepasste Projekt nun kleinmassstäblicher ausfallen mag, wird der Ortsrand weiterhin nicht beachtet, weshalb es mit Blick auf die Ausführungen in den ersten beiden Berichten nicht erforderlich war, einen dritten Bericht des FBA einzuholen. Ferner kann der Beschwerdeführerin nicht zugestimmt werden, soweit sie geltend machen will, dass das Projekt anstelle des FBA durch die OLK zu beurteilen gewesen wäre (Beschwerde Art. 9 S. 13). Der FBA ist eine leistungsfähige örtliche Fachstelle, der namentlich Bauvorhaben in Landschaftsbildgebieten beurteilt (vgl. Art. 24 Abs. 1 und 2 BR). Ein Beizug der OLK war daher nicht nötig (vgl. Art. 22a aAbs. 2 des Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren [Baubewilligungsdekret, BewD; BAG 17-009] in der bis 31.3.2023 gültigen und hier gemäss Art. 36 Abs. 1 BauG massgebenden Fassung). Die Beurteilung durch die OLK war auch nicht aus Koordinationsgründen geboten. Das Bauvorhaben betrifft ausschliesslich das Gebiet der EG Burgdorf. Der Umstand, dass die Bauparzelle an die EG Ober-

burg grenzt, macht keine Koordination zwischen den Gemeinden erforderlich. Ein Einbezug der EG Oberburg oder einer kantonalen Stelle war und ist nicht notwendig. Ein Koordinationsbedarf ergibt sich auch nicht daraus, dass der FBA empfahl, den neuen Stall auf der angrenzenden Parzelle in der EG Oberburg zu planen, was gemäss der Beschwerdeführerin grössere Auswirkungen auf die Landschaft hätte als das vorgesehene Projekt. Selbst wenn dies zutreffen sollte, könnte das Bauvorhaben im Landschaftsbildgebiet der EG Burgdorf aufgrund von Art. 63 BR nicht bewilligt werden.

**3.8** Die Begründung der Vorinstanzen für den Bauabschlag erscheint auch nicht als «offensichtlich vorgeschoben». Die Beschwerdeführerin begründet diese Behauptung damit, dass die EG Burgdorf im Baubewilligungsverfahren detaillierte Unterlagen unter anderem zur Zonenkonformität, zu Naturgefahren und Immissionen einverlangt habe, die sich letztendlich als unnötig erwiesen hätten, da die Gemeinde das Baugesuch wegen der kommunalen Vorgaben zum Landschaftsbildgebiet abgewiesen habe (vgl. Beschwerde Art. 7). Das Vorgehen der EG Burgdorf im Baubewilligungsverfahren ist nicht zu beanstanden: Es ist üblich, dass für die materielle Prüfung eines Bauvorhabens in der Landwirtschaftszone verschiedene Aspekte abgeklärt werden, wobei regelmässig nicht von Beginn an erkennbar ist, welche Punkte sich als problematisch erweisen könnten. Auch für die Beurteilung, ob das Bauvorhaben im Landschaftsbildgebiet zulässig ist bzw. wie Art. 63 BR auszulegen ist, hat die EG Burgdorf einen Bericht beim zuständigen Fachausschuss eingeholt (vgl. E. 3.7 hiervor). Dass namentlich die Anforderungen gemäss Art. 63 BR zu beachten sein werden, hatte die Gemeinde jedoch bereits in der Antwort zur ersten Voranfrage der Beschwerdeführerin festgehalten (vgl. E-Mail vom 31.10.2019, Akten Gemeinde 3B pag. 76). Ein treuwidriges Verhalten der EG Burgdorf oder eine ungerechte Behandlung der Beschwerdeführerin ist nicht ersichtlich.

#### **4.**

**4.1** Nach dem Gesagten ist das Bauvorhaben im Landschaftsbildgebiet nicht zulässig. Die BVD hat den Bauabschlag der EG Burgdorf zu Recht bestätigt. Bei diesem Ergebnis erübrigen sich eine Rückweisung des gene-

rellen Baugesuchs zur Beurteilung und die insofern von der Beschwerdeführerin beantragten Weisungen an die Baubewilligungsbehörde (vgl. Beschwerde Art. 9). Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Das Verwaltungsgericht beurteilt solche Rechtsmittel in Zweierbesetzung (Art. 56 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

**4.2** Bei diesem Verfahrensausgang wird die unterliegende Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 VRPG).

**Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 2'000.--, werden der Beschwerdeführerin auferlegt.
3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
4. Zu eröffnen:
  - Beschwerdeführerin
  - Einwohnergemeinde Burgdorf
  - Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern

Die Abteilungspräsidentin:

Die Gerichtsschreiberin:

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.